

§ 1 Allgemeines

PastillePalace - nachfolgend Verkäufer genannt - liefert ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Soweit diese nichts anderes bestimmen, gilt das Gesetz. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch die Aufgabe seiner Bestellung erkennt der Käufer die nachstehenden Bedingungen als verbindlich an. Mündliche Zusagen der Vertreter und Angestellten des Verkäufers bedürfen, insbesondere soweit sie im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, für Ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Den Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Änderungen und Ergänzungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Heizung, Klima, Sanitär, Lüftung, Elektrotechnik (HKSLE) Werkvertrag

Gesetzliche Vorgaben behalten Ihre Gültigkeit. Grundsätzlich bauen diese AGBs auf dem Werkvertrag nach BGB §631ff auf.

§ 2 Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben in unseren Katalogen und Listen sind unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

§ 3 Preise und Zahlung

Dem Käufer gelieferte Musterkollektionen werden berechnet. Sämtliche Zahlungen haben durch Überweisung ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass der Verkäufer spätestens 8 Tage nach Lieferung über den Betrag verfügen kann. Bei Neukunden ist ausschließlich Vorkasse des Rechnungsbetrags möglich. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer vom Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei nachhaltigem Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest und Zahlungseinstellung des Käufers sowie bei Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über dessen Vermögen bzw. Einstellung eines solchen Verfahrens mangels Masse kann der Verkäufer die sofortige Zahlung sämtlicher ihm zustehender Forderungen gegen den Käufer - einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln - ohne Rücksicht auf deren vereinbarte Fälligkeit verlangen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Verkäufer auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt. Preise in Euro freibleibend. Bei Rohstoffverteuerung behalten wir uns einen Teuerungs-/Legierungszuschlag vor. Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Heizung, Klima, Sanitär, Lüftung, Elektrotechnik (HKSLE) Werkvertrag

Jede Rechnung ist sofort nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist bei Vertragsschluss eine Anzahlung von mindestens 75% der Gesamtsumme binnen einer Woche zu bezahlen. Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

§ 4 Versandkosten

Die Fracht- und Versandkosten hat der Käufer in der am Tag des Versands gültigen Höhe zu tragen. Sofern dem Spediteur bei Auslieferung der Waren durch Verschulden des Empfängers Wartezeiten entstehen, behält der Verkäufer sich ausdrücklich vor, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen. Frachtkosten innerhalb Deutschlands: Postpaket und Europalette nach Zeitpunkt der Lieferung gültigen Tarifen. Andere Versandarten auf Anfrage

§ 5 Lieferung

Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Liefertermine dürfen bis zu 3 Wochen überschritten werden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Liefer- Datum unserer Auftragsbestätigung. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Kommt der Verkäufer in Lieferverzug und hat er eine ihm vom Käufer schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Käufer das Recht, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, als eine Lieferung noch nicht erfolgt ist, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse; in diesem Fall kann der Käufer vom ganzen Vertrag zurücktreten. Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren und unmöglich machen, gleichgültig, ob durch betriebliche oder außerbetriebliche Umstände bedingt.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

Sofern der Käufer keine besonderen Weisungen für den Versand erteilt, wählt der Verkäufer Transportart und Transportweg so günstig und zweckmäßig wie möglich. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Transportschäden und sonstige Risiken versichert. Hinsichtlich des Gefahrübergangs gelten die §§ 446, 447 BGB. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Fehlerlosigkeit zu überprüfen. Auf Beanstandungen wegen Beschädigung der Ware oder fehlender Teile wird nur eingegangen, wenn der Käufer sich beim Empfang der Ware die Beanstandung bescheinigen lässt und die Beanstandung bei oder sofort nach Empfang der Ware erfolgt. Glaubt der Käufer, Grund zur Beanstandung der gelieferten Ware zu haben, hat die Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung der Ware zu unterbleiben. Nach Aufforderung durch den Verkäufer und nach dessen Wunsch ist ihm die Ware ganz oder in Form fehlerhafter Musterstücke zur Prüfung zu übersenden. Die Übersendung hat frei zu erfolgen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtig und zukünftig bestehenden Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbedingung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Im Falle einer Wechsel- oder Scheckzahlung erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Wechsel oder Scheck eingelöst ist. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Käufers bereits an Dritte abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe der Forderungen des Verkäufers an diesen ab. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 erfüllt. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretungen mitzuteilen. Der Verkäufer ist dann berechtigt, den Drittschuldnern die Forderungsabtretung bekanntzugeben und die Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Im Falle der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung der Ware mit Sachen des Käufers erfolgt diese für den Verkäufer. Dieser wird Eigentümer, ohne dass er hieraus verpflichtet wird. Erfolgt die Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Käufer gehörender Ware, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer ihm bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer.

Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, verpflichtet sich der Käufer im Fall des Zahlungsverzuges, dem Verkäufer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Käufer die vorgenannten Rechte des Verkäufers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

§ 8 Rücknahme von Materialien

Gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen. Eine ausnahmsweise Rücknahme kommt nur für Ware in Betracht, die sich in einwandfreiem und originalverpacktem Zustand befindet und deren Auslieferung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Im Falle einer solchen Ausnahmeregelung vergütet der Verkäufer nach Abzug der Frachtkosten den Nettorechnungsbetrag abzgl. einer Verwaltungspauschale von 20 %, mindestens jedoch 5,— EURO. Bei Rückgabe beschädigter Ware behält der Verkäufer sich ausdrücklich die Rückvergütung vor. Sonderbauteile auf ausdrücklichen Kundenwunsch sind von einer Rückgabe generell ausgeschlossen. Zurückgeliefertes Material und Reklamationen aller Art dürfen nicht von der Originalrechnung abgezogen werden (separater Geschäftsvorgang).

§ 9 Gewährleistung / Mängelansprüche

Der Käufer hat die gelieferte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung, schriftlich zu rügen; anderenfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Die Bestimmung der §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Montage nicht gem. unserer Montageanleitung durchgeführt wird oder die von uns gelieferten Materialien mit Bauteilen eines fremden Fabrikats oder Eigenkonstruktionen eingesetzt werden. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge hat der Verkäufer nach seiner Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

Lässt der Verkäufer eine ihm vom Käufer zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer Wandlung oder Minderung verlangen (eigenmächtige Nachbesserung durch den Käufer ist erst nach schriftlicher Rücksprache mit dem Verkäufer möglich). Die Gewährleistungsfrist für pulverbeschichtete und galvanisierte Abgas-Anlagen beträgt 6 Monate. Die max. Abgastemperatur (Lufttemperatur) darf grundsätzlich nicht höher als 250°C sein. Produkte / Artikel für Boden und Wand Beläge sind Naturprodukte. Farb- und Strukturabweichungen, insbesondere bei

den dunkel gebeizten Tönen, sind unvermeidlich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden. Eine Gewähr für Farb- und Strukturübereinstimmung zwischen den Mustern der Musterkollektionen und den Warenlieferungen kann nicht übernommen werden. Geringfügige Maßabweichungen, die sich bei der Stabilisierung des Materials ergeben, sind unvermeidbar und berechtigen nicht zur Beanstandung. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, so steht das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder neu zu leisten, stets dem Verkäufer zu. Will der Käufer wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung von dem Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so gilt die Nacherfüllung erst dann als fehlgeschlagen, wenn der Käufer dem Verkäufer erfolglos mindestens zwei Mal eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat, es sei denn, es ergibt sich aus der Art der Leistungen oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass eine niedrigere oder höhere Zahl von Fristsetzungen angemessen ist. Die Rechte des Käufers, Nachlieferungen zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, sind bei unerheblichen Sachmängeln ausgeschlossen. Bei unerheblichen Sachmängeln ebenfalls ausgeschlossen sind die Rechte des Käufers, Nachbesserungen zu beanspruchen, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder die Vergütung zu mindern. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr; außerdem erlöschen Mängelansprüche, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch den Verkäufer gerichtlich geltend gemacht werden.

Heizung, Klima, Sanitär, Lüftung, Elektro (HKSLE) Werkvertrag

Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§ 10 Abnahme und Fertigstellung Werkvertrag

Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Der Befund ist schriftlich niederzulegen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf einer Frist von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung oder wenn der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 11 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht vorhergesehener Brennstoffarten, bei falscher Querschnittsauslegung, d.h. Nichtbeachtung der DIN 4705 aktuelle Fassung, insbesondere Abs. 4 und 5, mangelhafter Montage oder durch nicht vom Verkäufer verschuldete chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen. Das gleiche gilt für Schäden aufgrund unsachgemäßer Wartung, Nichtbeachtung der für den Betrieb und die Behandlung der gelieferten Gegenstände herausgegebenen technischen Unterlagen, insbesondere der Anforderungen, Planung und Ausführung entsprechend nach DIN 18160, aktuelle Fassung. Die Haftung ist außerdem ausgeschlossen für Schäden, die durch unsachgemäße, ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten des Betreibers der Anlage oder Dritter verursacht sind.

Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung haftet der Verkäufer - auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr. Außerdem erlöschen Mängelansprüche, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung durch den Verkäufer gerichtlich geltend gemacht werden. Fälle höherer Gewalt, die den Verkäufer ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den Käufer bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Verpflichtungen. Der Verkäufer wird den Käufer über den Eintritt der Verzögerungen unverzüglich unterrichten. Gleiches gilt für den Fall nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten oder Mangel an Rohmaterial.

Heizung, Klima, Sanitär, Lüftung (HKSL) Werkvertrag

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

§ 12 Einholung baubehördlicher Genehmigungen

Die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen zur Montage und Inbetriebnahme der Anlage sind vom Betreiber bzw. dessen Beauftragten einzuholen. Ansprüche gegen den Verkäufer sind insoweit ausgeschlossen.

§ 13 Auslandslieferungen

Auf Verträge mit ausländischen Käufern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ungültig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzt werden muss, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Vertragsbestimmung entspricht.

§ 16 Sonstiges

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kaiserslautern. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Unternehmer ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Kaiserslautern. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für Kleinstaufträge bei Produktgruppe Boden und Wand Beläge von unter 200,- € werden entstehende Verpackungs- und Frachtkosten pauschal belastet. Vor jeder Warenrückgabe sind wir zu verständigen, um über die Retournierung entscheiden und disponieren zu können. Wir behalten uns vor, die Annahme von Rücksendungen zu verweigern und unsere Kunden mit den daraus entstehenden Kosten zu belasten. Kulanzrücknahmen können grundsätzlich nur im originalverpackten, wiederverkaufsfähigen Zustand erfolgen, wenn die Ursprungslieferung nicht länger als 2 Wochen zurückliegt. Eine Rückgabe von Bestellartikeln, Sockelleisten, Klebern und Lacken ist nicht möglich. Der Rücktransport zum Lager PastillePalace ist vom Kunden auf eigene Rechnung und Gefahr zu besorgen. Die Kosten für Handling, technische Prüfung der Ware, Wiedereinlagerung etc. betragen 25% des Warenwertes, mindestens aber 75,00 €.